

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. September 2012

851

GRG NR.	08	IN 59	396
---------	----	-------	-----

Interpellation von Turi Schallenberg, Thomas Merz und Sara Wüger vom 6. Dezember 2011
„Fremdbetreuungsabzug im Steuergesetz“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 37 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Nach § 34 Abs. 1 Ziff. 13 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 (StG; RB 640.1) können vom steuerbaren Einkommen die nachgewiesenen und durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingten Betreuungskosten, höchstens aber Fr. 4'000.--, abgezogen werden. Der Abzug kann für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, geltend gemacht werden (Begrenzung auf 14. Altersjahr gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. m des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG]).

Anspruchsberechtigt sind alleinerziehende Eltern, Elternteile, die arbeitsunfähig sind oder sich in Ausbildung befinden, erwerbstätige Elternpaare oder Elternpaare, bei denen der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Beim Fremdbetreuungsabzug handelt es sich um einen allgemeinen Abzug. Die Detailregelung wurde vom Gesetzgeber an den Regierungsrat delegiert. Gemäss § 11c Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 10. November 1992 (StV; RB 640.11) können 75 % der nachgewiesenen Betreuungskosten, höchstens aber Fr. 4'000.--, steuerlich zum Abzug gebracht werden. Die 25 % der nicht abzugsfähigen Kosten werden als Lebenshaltungskosten

qualifiziert, da es sich dabei vor allem um Verpflegungskosten handelt, die unabhängig von einer Fremdbetreuung anfallen.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Im Jahr 2010 machten 2'747 Steuerpflichtige einen Fremdbetreuungsabzug geltend.

Frage 2

Im Jahr 2010 beanspruchten lediglich 507 Steuerpflichtige, d. h. nicht einmal 20 % aller Anspruchsberechtigten, den Maximalansatz von Fr. 4'000.--. Damit zeigt sich, dass die von den Interpellanten gezogenen Schlüsse nur bedingt zutreffend sind. Bei den übrigen Steuerpflichtigen fallen die tatsächlich angefallenen Kosten (abzüglich der 25 % Lebenshaltungskosten) tiefer aus als der Maximalansatz.

Frage 3

Die Mindereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden betragen beim Abzug der effektiven Fremdbetreuungskosten, maximal jedoch Fr. 4'000.--, jährlich rund Fr. 3,8 Mio.

Frage 4

Würde der Maximalabzug von heute Fr. 4'000.-- auf neu Fr. 8'000.-- erhöht, ergäben sich insgesamt jährliche Mindereinnahmen von ca. Fr. 5,1 Mio. In der Praxis beantragen viele Steuerpflichtige Fremdbetreuungskosten von unter Fr. 4'000.--, weshalb die Mindereinnahmen nicht linear ansteigen.

Frage 5

Bei einem Fremdbetreuungsabzug von maximal Fr. 12'000.-- wäre mit Mindereinnahmen von ca. Fr. 6,4 Mio. zu rechnen. Fremdbetreuungskosten in dieser Höhe sind relativ selten. Eine Ausdehnung des Abzuges erweist sich nicht als notwendig.

Die mit der Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs verbundenen Steuerausfälle erweisen sich vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Aussichten des Kantons für die nächsten Jahre als nicht verkraftbar.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach